

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Bad Arolsen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 29.06.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 5,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Bad Arolsen entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 50,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Bad Arolsen entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Monat der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Bad Arolsen entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	30,00 €
- Magistratsmitglieder	120,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	50,00 €
- die oder den Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses	10,00 €
- die oder den Vorsitzenden des Umwelt-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses	10,00 €
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	20,00 €
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	30,00 €
- die oder den Ortsvorsteher in einem Stadtteil bis zu 500 Einw.	130,00 €
- die oder den Ortsvorsteher in einem Stadtteil ab 500 Einw.	150,00 €
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	50,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

- (5) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
- (6) Bei Verhinderung des Ortsvorstehers erhält der Stellvertreter je Kalendertag der Vertretung 1/30 der nach Abs. 2 zu zahlenden Entschädigung, wenn die Vertretung länger als zwei Wochen dauert. Volle Monate werden mit 30 Tagen gerechnet.

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Derjenige Stadtrat, der den Bürgermeister bei Abwesenheit vertritt, erhält bei einer Vertretung von mehr als zwei Tagen vom ersten Tage an eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € je Tag.
- (2) Wird der Bürgermeister länger als sechs Wochen nacheinander durch einen ehrenamtlichen Stadtrat vertreten und stellt die Stadtverordnetenversammlung fest, dass für diese Vertretung mindestens die Zeit erforderlich ist, die ein städtischer Beamter zu leisten hat, so erhält der Vertretende anstelle von Verdienstaussfall (§ 1) und Aufwandsentschädigungen (§§ 3 und 4) eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Amtsbezüge eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats.

§ 5 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die Zahl der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung pro Jahr begrenzt.

§ 6 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Magistratsmitglieder, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Magistratsmitgliedern, Ortsbeiratsmitgliedern und Ausländerbeiratsmitgliedern werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 6 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden für Magistratsmitglieder und Ortsvorsteher monatlich gezahlt. Alle übrigen nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen werden jährlich nachträglich gezahlt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Bad Arolsen vom 27.03.1998 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Arolsen, den 30.06.2017



Jürgen van der Horst
Bürgermeister